

Maßnahmensteckbrief – Bereitstellen von Nahrungsquellen

(Stand: 07/2026)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei
• Fraßschäden / Fällen von Gehölzen • Verhinderung von Schäden im Wald
II. Beschreibung der Maßnahme
Es kann vorkommen, dass schützenswerte Gehölze nicht immer bzw. nur mit einem hohen Aufwand gegen Fraßschäden durch den Biber geschützt werden können. Dies kann beispielsweise bei frisch renaturierten (bzw. bepflanzten) Gewässerabschnitten oder gewässernahen Baum- bzw. Forstbeständen der Fall sein. Eine Zäunung oder der flächendeckende Schutz mit Drahtlosen ist hier i. d. R. aus naturschutzfachlicher und auch wasserwirtschaftlicher Sicht häufig nicht zielführend bzw. genehmigungsfähig. Um Fraßschäden durch den Biber dennoch möglichst zu verhindern bzw. zu vermindern, bestehen verschiedene Möglichkeiten, Bibern alternative Nahrungsquellen als Ersatz bereitzustellen. Die beste und nachhaltigste Methode, um biberbedingte Fraßschäden an Werthölzern bzw. an Forstbeständen zu verhindern, ist das Zulassen eines standortgerechten Bewuchses innerhalb des Gewässerrandstreifens. Dies kann durch das gezielte Pflanzen von standortgerechten Gehölzen oder auch durch natürliche Sukzession bzw. auf den Stock setzen von vorhandenen Gehölzen bewirkt werden. Durch die hierdurch entstehende Beschattung des Gewässers und Biotopverbundeffekten profitieren zudem zahlreiche weitere Arten von dieser Maßnahme. Sind entsprechende Nahrungspflanzen für den Biber gewässernah vorhanden (innerhalb der ersten 10 Meter, besser 20 Meter), ist die Wahrscheinlichkeit für ein Benagen von Bäumen außerhalb dieses Streifens deutlich reduziert. <u>Pflanzung von vom Biber präferierten Gehölzen in bestehenden Beständen</u> Um in Wirtschaftswäldern bestehende Bestände resistenter gegenüber den Fraßaktivitäten von Bibern zu machen, können in diese vom Biber präferierte Baum- und Straucharten (Weide, Pappel, Haselnuss, Birke, Erle) eingebracht werden. Dies ist insbesondere für Bestände zu empfehlen, in denen bereits Fraßschäden durch Biber aufgetreten sind bzw. in Flächen, welche bereits durch den Biber als Nahrungsflächen genutzt werden. Besonders wertvolle Einzelbäume des Bestandes können ergänzend durch Drahtlosen oder Verbissschutzmittel vor Fraßschäden geschützt werden. Es muss unbedingt auf standortgerechtes Pflanzgut geachtet werden. Neuanpflanzungen von nicht

standortgerechten Bäumen und Sträuchern sind laut § 38 (4) Nr. 2 WHG im Gewässer-
randstreifen verboten.

Anlage von Gehölzstreifen als Pufferzonen bzw. Ablenkflächen

Biber nutzen eine Vielzahl von Baumarten als Nahrungsressource. Diverse Studien zeigen, dass in naturnahen Wäldern bevorzugt Weichholzarten wie Weiden, Pappeln, Birken und Erlen aber auch andere Arten wie Ahorn genutzt werden. Arten wie Weiden und Pappel werden dabei gerne bevorzugt benagt. Dies begründet sich darin, dass diese Gehölzarten im Vergleich zu anderen Baumarten eine schnell nachwachsende, energiereiche und leichter verdauliche Biomasse bieten.

In naturfernen Wirtschaftswäldern, in denen Weichlaubhölzer wie Weiden und Pappeln jedoch nur spärlich vorkommen oder gänzlich fehlen, benagen Biber vermehrt alternative Arten wie Eiche, Buche, Fichte oder Esche, was zu Schäden an den Wirtschaftswaldbeständen führen kann.

Das gezielte Zulassen einer Entwicklung von Streifen mit Weiden- bzw. Weichholzstecklingen durch natürliche Sukzession bzw. auf das Stocksetzen von vorhandenen Gehölzen sowie gezielte Pflanzungen entlang der Gewässer kann den Fraßdruck auf jene Bereiche lenken. Hierdurch kann bewirkt werden, dass bestimmte Gehölze (bspw. Neuaufforstungen, ökonomisch wertvolle Waldbestände, markante Einzelbäume, Obstgehölze) vom Biber geschont werden.

Es ist anzumerken, dass wenn die gesetzlich vorgeschriebenen natürlichen Gewässer-
randstreifen vorhanden sind, in der Regel bereits ausreichend Nahrungsangebot für den Biber vorhanden ist, so dass ein Ausweichen auf angrenzende Nahrungsflächen vermieden bzw. deutlich reduziert werden kann. Fraßprobleme treten meist dort auf, wo die Landnutzung bis unmittelbar an das Gewässer heranreicht und sich eine natürliche Gewässerbegleitvegetation nicht entwickeln kann (siehe Abb. 3).

Ablagerung von Schnittgut als Ablenkfütterung

Ein zusätzlicher, indirekter und temporärer Ansatz zum Schutz von Gehölzen sind Ablenkfütterungen. Dabei wird z. B. ästiges Gehölzmaterial von Weiden (bis max. armdick; keine Stämme!), insbesondere aus Kronen und Gehölzschnitten, welches z. B. bei Pflegearbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfällt, gewässernah ausgebracht. Bei der genauen Standortwahl muss das Risiko von Hochwasser und das dadurch bedingte Risiko eines Abschwemmens des Materials berücksichtigt werden! Es ist zu berücksichtigen, dass die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, laut § 38 (4) Nr. 4 WHG verboten sind. Es dürfen daher nur kleine Mengen an Schnittgut ausgebracht werden (siehe Abb. 1).

Ebenfalls muss der Standort so gewählt werden, dass das Material nicht zur Beeinträchtigung evtl. vorhandener besonders wertgebender Vegetation (z. B. besonders geschützter Biotop) führt. Die Zugabeorte müssen stets kleinräumig variiert werden, damit eine Schädigung der Grasnarbe ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahme ist stets mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Es muss berücksichtigt werden, dass durch diese Maßnahme eine illegale Müllablagerungen / Schnittgutablagerungen gefördert werden kann. Daher sollte die Maßnahme nicht im Bereich von Wegen oder Parkplätzen umgesetzt werden.

Zusätzlich zum Gehölzschnitt können auch vom Biber gerne gefressene Obst- und Gemüsesorten wie Äpfel oder Maiskolben mit ausgebracht werden.

Durch die Bereitstellung von Nahrung kann die Notwendigkeit für Biber, Bäume zu fällen, verringert werden. Auf diese Weise kann der natürliche Vegetationsbestand effektiv entlastet werden. Es ist zu beachten, dass die beschriebene Maßnahme lediglich temporär angewandt werden sollte (bspw. um frisch gepflanzte Gehölze im 1. Jahr vor Verbiss zu schützen). Eine längerfristige Umsetzung der Maßnahme ist nicht zielführend bzw. i. d. R. auch nicht notwendig.

III. Art der Maßnahme

Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	(✓)	✓*

* regelmäßige Wartung bzw. Kontrolle notwendig

IV. Ansprechstellen

Es wird empfohlen, die Maßnahme vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Lage im NSG ist die höheren Naturschutzbehörden zu informieren. In jeden Fall sollte auch die untere Wasserbehörde mit einbezogen werden und es muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.

V. Notwendige Genehmigungen

Naturschutzrecht

- I. d. R. ist für die Umsetzung der Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

- Die Maßnahme kann in Einzelfällen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.
- Je nach Lage der Maßnahmenfläche können noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen / Genehmigungen notwendig werden (z. B. bei Lage im FFH-Gebiet, NSG, Betroffenheit von Biotopen).

Wasserrecht

- Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sind laut § 38 (4) Nr. 2 WHG im Gewässerrandstreifen verboten.
- Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können ist laut § 38 (4) Nr. 4 WHG verboten. Im Zweifel ist immer die untere Wasserbehörde hinzuzuziehen.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Eine Umsetzung ist grundsätzlich ganzjährig möglich. Für die Pflanzung von Gehölzen empfiehlt sich allerdings eine Umsetzung im Herbst oder Frühjahr.
- Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder sonstigen naturschutzrechtlichen Entscheidung (z. B. Befreiung von NSG-VO) wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in dieser festgesetzt.

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Mehrere Studien weisen darauf hin, dass Fraßschäden i. d. R. im Bereich der ersten 20 Meter ab Gewässerufer auftreten. Dem Erhalt und der Neuanpflanzung von standortgerechten Gehölzen innerhalb des Gewässerrandstreifens kommt daher eine große Bedeutung zu. Um Konflikte wirksam zu verhindern, sollte der Bereich bis 20 m ab Gewässerufer nicht primär für forstwirtschaftliche Ziele genutzt werden, sondern vielmehr als grüner Korridor, der dazu dient, einen Teil der biologischen Vielfalt im Wasser und am Ufer zu erhalten und gleichzeitig angrenzende Forstbestände zu schützen.
- Für die Pflanzung von Gehölzstreifen zur gezielten Lenkung von Bibern wird eine Mindestgröße von 0,3 ha (pro Biberrevier) mit einer Ausdehnung von 10 bis 20 m ab dem Gewässerufer empfohlen.

- Entlang von Gewässern können Pufferstreifen auch fleckenartig angelegt werden (d. h. nicht am gesamten Uferabschnitt). Empfohlen werden dann 0,1 ha (z. B. 10 x 100 m) pro Kilometer Wasserlauf um ein Gleichgewicht zwischen biberbedingten Fällungen und dem Nachwachsen von Gehölzen zu ermöglichen.
- Idealerweise sollten Pufferzonen mit einheimischen Arten bepflanzt werden. Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sind laut § 38 (4) Nr. 2 WHG im Gewässerrandstreifen verboten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Entwicklung über natürliche Sukzession zielführend. Empfehlenswert sind insbesondere Weiden und Pappeln, welche auch durch auf das Stock setzen verjüngt bzw. gefördert werden können. Auch andere heimische, sich selbst aussäende Arten wie Hasel (*Corylus avellana*) oder *Prunus* spp. können gefördert werden. Auch Feldahorn (*Acer campestre*) kann sich in Kombination mit anderen „Füllpflanzen“ im Unterwuchs als nützliche Alternative zu Weide und/oder Pappel erweisen. In diesem Fall sollte jedoch in dichten Beständen so nah wie möglich am Gewässerufer gepflanzt werden.
- Es gibt Hinweise darauf, dass Biber junge Pflanzungen mit einem Durchmesser von 0,5–1,5 cm eher meiden und sich in den ersten Jahren nach der Pflanzung stattdessen häufig auf Jungbäume mit größerem Durchmesser konzentrieren. Es wird daher empfohlen, Pufferzonen mit Jungbäumen unterschiedlichen Alters anzulegen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen sind zu berücksichtigen.

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Ablenkfütterung im Bereich des Neckars. Um die Neupflanzung eines renaturierten Gewässerabschnittes temporär zu schützen, wurden mehrere Stellen mit frisch geschnittenen Weidenästen und Äpfeln eingerichtet. Es findet eine regelmäßige Kontrolle und Neubestückung der Bereiche statt. © Joachim Gommel



Abb. 2: Der flächendeckende Schutz von Bäumen im Wald durch Drahtlosen ist i. d. R. nicht zielführend. Hier wurden zudem falsche Drahtlosen (u. a. zu grobmaschig) verwendet. © Nils Reiser



Abb. 3: Ein mit nicht standortgerechten Fichten bestockter Uferrand an einem Fließgewässer im Wald. Ein Teil der auf dem Bild zu sehenden Bäume wurde bereits durch den Biber geschädigt. © Nils Reiser